KANTON LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an:
Gemeinderat Triengen

Luzern, 24. April 2023 TR/FK/ZIL
2022-86

Gemeinde Triengen, Teilrevision Deponie Dungelen

Vorprüfungsbericht

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern wurde um die Vorprüfung der Teiländerung des Zonenplans (Ausscheidung einer Deponiezone Dungelen) auf den Parzellen Nrn. 164, 165 und 166, alle GB Winikon, sowie der Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR; Art. 25b) ersucht. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Triengen stammt aus dem Jahr 2010 (Regierungsratsentscheid Nr. 1411 vom 17. Dezember 2010). Seither wurden verschiedene Zonenplanänderungen genehmigt. Aktuell befindet sich die Ortsplanung der Gemeinde in einer Gesamtrevision. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen, unabhängig von der laufenden Gesamtrevision, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausscheidung und den Betrieb einer Deponie im Gebiet Dungelen (Ortsteil Winikon) geschaffen werden.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:
- Teiländerung Zonenplan Landschaft «Deponiezone Dungelen» (1:5'000) inkl. Teiländerung Bau- und Zonenreglement (Art. 25b), Entwurf vom 22. Oktober 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:
- Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 22. Oktober 2021;
- Technischer Bericht Vorprojekt mit Umweltnotiz, Entwurf vom 22. Oktober 2021;
- Bericht Bodenkundlicher Ausgangszustand, Massenbilanz, Entwurf vom 29. Juni 2021;
- Bericht Ökologische Begleitplanung, Entwurf vom 27. Juli 2021;
- Kurzbericht Stabilitätsnachweis, Entwurf vom 5. Oktober 2021;
- Fachbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene, Entwurf vom 21. Oktober 2021;
- Beurteilung – Deponieprojekt Dungelen, Entwurf vom 3. Dezember 2021,
- Variantenstudium zum Vorprojekt, Entwurf vom 21. November 2022.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Das für den «koordinierten Prozessablauf» erforderliche Vorprojekt wurde ebenfalls eingereicht. Die Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann dem Kapitel B. entnommen werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter: Flurin Kern, 041 228 84 70), zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 3. Februar 2022;
- Luzerner Wanderwege am 15. Februar 2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 18. Februar 2022;
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 18. Februar 2022;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 24. Februar 2023.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die Dienststelle uwe hat in Ihrer ersten Stellungnahme vom 16. März 2022 festgestellt, dass eine Variantenprüfung zur Optimierung der Deponiefläche in Bezug auf Fruchtfolgeflächen sowie landschaftliche Eingliederung fehlt. Die Unterlagen wurden daraufhin ergänzt und die Stellungnahme durch die Dienststelle uwe aktualisiert. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

B. BEURTEILUNG

1. Ausgangslage

Die Firma Zimmermann Umweltlogistik AG, Buochs, beabsichtigt im Gebiet Dungelen, Gemeinde Triengen, Ortsteil Winikon, eine Deponie des Typs A gemäss Abfallverordnung (VVEA) zu betreiben. Es sollen rund 340'000 m^3 unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Für das Gebiet der Deponie (Parzellen Nrn. 164, 165 und 166, alle GB Winikon), welches sich aktuell in der Landwirtschaftszone befindet, soll eine Deponiezone ausgeschieden werden. Die Dienststelle uwe, Abteilung Abfallbewirtschaftung, hat das Vorhaben begleitet.

2. Kantonaler Richtplan

2.1. Allgemeines

Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird gemäss Art. 30e Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und Art. 39 Abs. 1 VVEA nur erteilt, wenn die Deponie nötig respektive der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen und der Deponiestandort in der Abfallplanung sowie im Kantonalen Richtplan ausgewiesen ist, und wenn die nach Art. 36 VVEA geltenden Anforderungen an Standort sowie Bauwerk der Deponie eingehalten sind.

Der Kantonale Richtplan 2009, teilrevidiert 2015 (KRP), äussert sich im Kapitel E2 zu Deponien. Im Anhang II, Abbildungen A-5 bis A-7, des KRP sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Dies sind Gebiete, die keine generellen Konflikte mit übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Inertstoffdeponien (neu Deponien Typ B) oder Inertstoffdeponien für Aushubmaterial (neu Deponien Typ A) eignen. Die Ausscheidung erfolgte mit den beim Kanton vorhandenen Geodatensätzen. Die Gebiete sind als grobe Ausscheidung zu verstehen und im Rahmen der weiteren Standortevaluation zu konkretisieren. Das vorliegende Projekt Deponie Dungelen befindet sich vollständig innerhalb eines solchen Deponieeignungsgebietes.

Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen, sind zu bevorzugen. Regional gehen Erweiterungen bestehender Deponien und die Nutzung vorhandener Infrastrukturen Neuanlagen vor.

Deponiestandorte haben spätestens nach Abschluss der Rekultivierung genügend naturnahe Flächen (nach geltender Praxis mindestens 15 % der Gesamtfläche) aufzuweisen. Nach Abschluss der Rekultivierung ist die betroffene Fläche im Nutzungsplanverfahren der für die Folgenutzung vorgesehenen Nutzungszone zuzuteilen.

Im Ergebnis ist das Projekt mit diesen Vorgaben des KRP vereinbar.

2.2. Bedarfsnachweis

Das Bundesgericht hat mit Urteil 1C_295/2020 vom 18. Januar 2021 die Beschwerde gegen die Deponieerweiterung Hächlerenfeld in der Gemeinde Dagmersellen, Ortsteil Buchs, abgewiesen. Mit der Genehmigung der Deponieerweiterung Hächlerenfeld (Jahreskapazität 40'000 m³) können kurzfristig wichtige Entsorgungskapazitäten im nordwestlichen Teil des Kantons Luzern angrenzend an die Region Oberaargau freigegeben werden.

Im nördlichen Kantonsteil steht neben den Rohstoffabbaustellen, in welchen sauberer Aushub verwertet werden kann, lediglich eine weitere Deponie des Typs A zur Verfügung, die Deponie Briseck in der Gemeinde Zell. Diese verfügt nur noch über ein kleines Restvolumen. Es zeichnet sich keine Erweiterungsmöglichkeit respektive kein Nachfolgeprojekt für diese Deponie ab. Dies hat zur Folge, dass in absehbarer Zeit im nordwestlichen Teil des Kantons Luzern nur noch eine Deponie des Typs B zur Verfügung steht.

Der zusätzliche Bedarf an Deponiekapazitäten des Typs A im nordwestlichen Kantonsteil wird anerkannt; aus Gründen der Entsorgungssicherheit ist eine weitere Anlage für den nördlichen Kantonsteil somit aus Sicht der Dienststelle uwe zweckmässig. Auch im aargauischen Teil des Surentals bis Schöftland bestehen gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe nur beschränkte Volumen dieses Deponietyps. Die Deponie Dungelen ist aufgrund der Lage an der Kantonsgrenze auch für Anlieferungen aus dem Kanton Aargau vorteilhaft und kann somit eine Lücke im überkantonalen Entsorgungsangebot schliessen. Die Lage sowie die geplante Jahresmenge können somit als zweckmässig beurteilt werden. Die Ausführungen im

Planungsbericht zum Bedarfsnachweis erachten wir als richtig und nachvollziehbar. Der Bedarf kann somit nachgewiesen werden.

2.3. Bodennutzungseffizienz

Der Richtplan zieht eine Erweiterung bestehender Anlagen gegenüber neuen Anlagen grundsätzlich vor. Wie Abklärungen im Rahmen des Variantenstudiums zeigen, besteht die Möglichkeit, mit einer Erweiterung der Deponie auf die östlich angrenzende Parzelle Nr. 167, GB Winikon, ein Zusatzvolumen von rund 35'000 m^3 zu realisieren. Die Dienststelle uwe beantragt, den Einbezug dieser Parzelle bereits zum heutigen Zeitpunkt zu prüfen. Dabei ist zu bedenken, dass eine nachträgliche Erweiterung ein erneutes Ortsplanungsverfahren nach sich ziehen würde. Es wird daher empfohlen die Zonengrenzen und das Deponieprojekt so anzupassen, dass eine allfällige Erweiterung ohne erneute Änderung der Ortsplanung erfolgen kann.

2.4. Fruchtfolgeflächen

Der Nachweis für Fruchtfolgeflächen wurde im Rahmen des Gutachtens «Bodenkundlicher Ausgangszustand, Massenbilanz» vom 29. Juni 2021 erbracht. Demnach werden mit der vorgesehenen Einzonung 3.8 ha Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Mit dem Variantenstudium vom 21. November 2022 wurden verschiedene Projektvarianten geprüft. Mit der Variante 2 wurde gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Endgestaltung eine verbesserte topographische Eingliederung der umliegenden Fruchtfolgeflächen erreicht. Zudem ermöglicht die Variante einen qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz der Fruchtfolgeflächen vor Ort. Die Dienststelle uwe beantragt die Ausarbeitung der Variante 2 gemäss Variantenstudium zu einem Bauprojekt und dieses entsprechend umzusetzen. Bei der Ausarbeitung des Bauprojekts ist wie in der Stellungahme der Dienststelle uwe aufgeführt, eine bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen sowie ein Bodenschutzkonzept unter Berücksichtigung der Rekultivierungsrichtlinie einzureichen. Die FFF-Kompensationspflicht kann erst mit dem Vorliegen einer seitens der Dienststelle uwe genehmigten Abnahmeprotokollierung (nach Folgebewirtschaftung) als erfüllt betrachtet werden.

Des Weiteren sind die Anträge der Dienststelle uwe bezüglich Rekultivierungsziele sowie Bodendepots zu berücksichtigen.

2.5. Erschliessung

Gemäss Planungsbericht und gestützt auf den Fachbericht «Verkehr/Lärm/Lufthygiene» vom 21. Oktober 2021 sind die Auswirkungen des Deponiebetriebs auf das Verkehrsaufkommen in der Umgebung sehr gering. Die Dienststelle vif stellt fest, dass die Deponie nicht an einer Kantonsstrasse liegt und aus verkehrstechnischer Sicht daher bewilligungsfähig ist.

Die Zufahrt zum westlich der Deponie gelegenen Hof (Parzelle Nr. 164 resp. 166, GB Winikon) führt durch den Deponieperimeter. Die Durchfahrt wird während der Laufzeit der Deponie gesperrt, wobei nicht ausgeführt wird, wie die Zufahrt während des Betriebs erfolgen soll. Weil der Hof sowohl von Süden (Dungelnstrasse) als auch von Norden (Lättestrasse) angefahren werden kann, gehen wir davon aus, dass die Zufahrt jederzeit möglich ist.

Die Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen, nimmt verbindlich zur Kenntnis, dass die Dungelnstrasse in der 3. Etappe an den Südrand der Deponie verlegt werden soll. Mit der Verlegung wird sich der umzulegende Strassenabschnitt innerhalb der künftig auszuscheidenden Deponiezone Dungelen befinden, weshalb aus raumplanungsrechtlicher Sicht nichts gegen die angedachte Verlegung einzuwenden ist.

2.6. Naturgefahren

Die Dienststellen vif und uwe halten in ihrer Stellungnahme fest, dass für den sicheren Betrieb der Deponie verschiedene Anforderungen bezüglich Gewässerschutz und Naturgefahren zu erfüllen sind. Demnach ist eine Gefahrenkarte Ist-Zustand und Endzustand nach kantonalen Vorgaben zu erstellen und im Rahmen des Bauprojekts einzureichen. Die Gefahrensituation Ist-Zustand ist in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren, d.h. auch wenn keine Gefährdung vorhanden ist, muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein. Nach der Rekultivierung ist der Endzustand zu verifizieren bzw. als aktueller Ist-Zustand in der Gefahrenkarte zu aktualisieren. Die kurze Abhandlung im vorliegenden technischen Bericht ist somit nicht ausreichend.

3. Umweltverträglichkeit

Das Deponieprojekt Dungelen sieht ein Volumen unter der massgebenden Schwelle von 500'000 m³ für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Ziff. 4 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vor. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Angaben zur Umweltverträglichkeit der Deponie sind der beigelegten Umweltnotiz (Fachbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene) zu entnehmen.

In ihrer Gesamtbeurteilung stellt die Dienststelle uwe fest, dass die Erstellung der Deponie Dungelen, mit Vorbehalt des Optimierungspotenzials der Fruchtfolgeflächen, den Vorschriften über den Schutz der Umwelt grundsätzlich entspricht. Die in ihrer Stellungnahme enthaltenen Anträge betreffend Projektbeschrieb und Umweltnotiz sind umzusetzen und die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Weiter sind die Anträge der Dienststellen lawa und vif umzusetzen. Um die durch das Projekt verursachten Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten, sind auch die in der Umweltnotiz beschriebenen Umweltschutzmassnahmen umzusetzen. Für die Entwässerung von Deponie und Installationsplatz sind die Auflagen gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe zu beachten.

4. Zonenplan

Die Deponiezone wird im Teiländerungsplan vom 22. Oktober 2021 dargestellt und zur Nachvollziehbarkeit mit Koordinaten vermasst. Wir empfehlen, den im Titel angegebenen Massstab (1:5'000) zu prüfen. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um einen Fehler handelt und der Plan im Massstab 1:2'000 gezeichnet ist. Zudem ist es nicht zweckmässig, die Deponiezone (verbindlicher Planinhalt) im Zonenplan als Bandierung darzustellen. Wir empfehlen eine Darstellung als durchgehende Fläche.

5. Bau- und Zonenreglement (BZR)

Das BZR der Gemeinde Triengen soll mit einem Artikel (Art. 25b) ergänzt werden. Es wird beantragt, dass in Abstimmung mit der Dienststelle uwe die Bestimmungen zur Deponiezone an die Bestimmungen gemäss kantonaler Muster-Bestimmung (Muster-BZR) angeglichen wird.

Insbesondere ist die Bestimmung um einen Passus zur Wiederherstellung von Fruchtfolgeflächen wie folgt zu ergänzen: «*Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen oder vollständig zu kompensieren*.»

Gestützt auf § 59b PBG sind zudem die in der Deponiezone zulässigen Nutzungen zu ergänzen; wir empfehlen die folgende Formulierung: «*Zulässig sind bis zum Abschluss der Deponie Bauten und Anlagen für artverwandte Tätigkeiten wie die Aufbereitung von zuge-*

führtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Andere Bauten und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.»

6. Weitere Sachbereiche

6.1. Landwirtschaft

Die Dienststelle lawa weist darauf hin, dass Deponieflächen im Sinne der Direktzahlungsverordnung des Bundes beitragsberechtigt sind, solange sie noch landwirtschaftlich genutzt werden und nachdem sie nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.

Weiter macht die Dienststelle lawa in ihrer Stellungnahme Hinweise zur maschinellen Nutzung des Geländes, welche zu berücksichtigen sind.

6.2. Natur und Landschaft

Die Anträge der Dienststelle lawa bezüglich ökologischen Ausgleichsmassnahmen und deren Umsetzung sind gemäss Stellungnahme umzusetzen.

6.3. Verkehr

Gemäss Unterlagen hat der Betrieb der Deponie Dungelen keine massgebenden Einflüsse auf die umliegenden Verkehrskapazitäten. Die Dienststelle vif hält fest, dass durch die Deponie keine Kantonsstrassen betroffen sind und hat zum Thema Verkehr keine weiteren Bemerkungen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teiländerung des Zonenplans bezüglich der Deponie Dungelen kann insgesamt als gut, vollständig erarbeitet sowie als recht- und zweckmässig beurteilt werden. Die BZR-Bestimmung (Art. 25b) ist gemäss Ausführungen im Kapitel B.5 zu überarbeiten. Die Anträge der Dienststellen uwe, lawa und vif zum Deponieprojekt sind in der weiteren Projektbearbeitung umzusetzen.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Beschlussfassung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Ruth Stirnimann
Stv. Leiterin Bereich Recht

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Zimmermann Umweltlogistik AG, Faden 3, 6374 Buochs NW
- Geotest AG, Grisigenstrasse 6, 6048 Horw
- suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft, Theaterstrasse 15, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Luzerner Wanderwege, Güterstrasse 5, 6005 Luzern

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)
Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 3. Februar 2022 rap/zeu/BRS/DAr/DBI/nic
ID 22_107 / 2112.1591 / 2022-92

GEMEINDE TRIENGEN
Vernehmlassung; Teilrevision Deponie Dungelen 2022

Sehr geehrter Herr Roduner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. Januar 2022 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHR/KANTONSSTRASSEN
Die Deponie Dungelen liegt nicht an einer Kantonsstrasse, aus verkehrstechnischer Sicht bewilligungsfähig.

NATURGEFAHREN
Einleitung in Dorfbach:
Die Entwässerung der Deponie bzw. Einleitung in den Dorfbach (Gewässer ID 522003) ist durch die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) zu bewilligen. Die Einleitung erfolgt in eine bestehende Leitung.

Gefahrenkarte:
Für den sicheren Betrieb der Deponie sind detaillierte Kenntnisse der Naturgefahrensituation notwendig, unabhängig davon ob die Deponie in einer Bau- oder Nichtbauzone liegt. Es ist demnach eine Gefahrenkarte Ist-Zustand und Endzustand nach kantonalen Vorgaben zu erstellen. Daher reicht die kurze Abhandlung im technischen Bericht nicht. Die Gefahrensituation "Ist-Zustand" ist in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren d.h. auch wenn keine Gefährdung vorhanden ist, muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein.

Nach der Rekultivierung ist der Endzustand zu verifizieren bzw. der aktuelle "Ist-Zustand" in der Gefahrenkarte zu aktualisieren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Peter Ramseyer
Teamleiter Planung Strassen

Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Luzerner Wanderwege | Andreas Lehmann | Geschäftsleiter/ Technischer Leiter
Hirschmattstrasse 36 | 6003 Luzern | T 041 342 11 18 | andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch
www.luzerner-wanderwege.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 15. Februar 2022

Gemeinde Triengen, Teilrevision Deponie Dungelen, 2022

Stellungnahme Luzerner Wanderwege

Sehr geehrter Herr Roduner

Mit Mail vom 27. Januar 2022 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Deponie Dungelen, Gemeinde Triengen, Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

Grundlagen

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat den Teilrichtplan Wanderwege des regionalen Entwicklungsträgers Sursee - Mittelland im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Fuss- und Wanderweggesetzes im März 2020 genehmigt. Dieser bildet die Grundlage für die Planung der Wanderwege in den Gemeinden.
Weitere Grundlagen bestehen mit dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG), der Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) und dem Weggesetz des Kantons Luzern.

Ausgangslage und Vorhaben

Über die Grundstücke 166 und 167, Triengen Winikon, führen die Wanderweg-verbindungen Triengen – Reiden, Triengen – Dagmersellen, Winikon – Uffikon und Winikon – Wauwil. Der Wanderweg liegt am Rand des zukünftigen Deponiegeländes und wird auf einem Naturbelag geführt.
Im technischen Bericht wird das Thema Wanderwege behandelt. Laut Bericht bleibt der Wanderweg während allen Auffüllphasen begehbar und wird nicht verändert.

Beurteilung

Die Wanderwegverbindung bleibt während der gesamten Betriebszeit der Deponie begehbar. Eine Veränderung des Weges (Linienführung, Belag) ist nicht vorgesehen. Damit sind die Kriterien aus dem Fuss- und Wanderweggesetz sowie dem Teilrichtplan Wanderwege erfüllt. Zur Sicherung der Wanderwegverbindung ist der Wanderweg in den Plänen zur Betriebsphase und dem Endzustand einzuzeichnen.

Luzerner Wanderwege

Luzerner Wanderwege | Andreas Lehmann | Geschäftsleiter/ Technischer Leiter
Hirschmattstrasse 36 | 6003 Luzern | T 041 342 11 18 | andreas.lehmann@luzerner-wanderwege.ch
www.luzerner-wanderwege.ch

Anträge:

- An den Linienführungen der Wanderwege gemäss Richtplan Wanderwege ist festzuhalten.
- Wegstrecken, welche heute eine natürliche Wegoberfläche (Kies) aufweisen, sind als solche zu erhalten oder gemäss Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen zu ersetzen.
- Zur Sicherung der Wanderwegverbindung ist der Wanderweg in den Plänen zur Betriebsphase und dem Endzustand einzuzeichnen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

LUZERNER WANDERWEGE

A. Lehmann

Andreas Lehmann
GESCHÄFTSLEITER/ TECHNISCHER LEITER

KANTON
LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 18. Februar 2022 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Triengen; Teilrevision Deponie Dungelen, 2022 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Roduner

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 27. Januar 2022 haben wir die erwähnten Plan- und Reglementsänderungen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzfläche und Direktzahlungen

Deponiezonen gehören nach §35 der Planungs- und Baugesetz (PBG) zu den Nichtbauzonen. Die in der Deponiezone liegenden Flächen bleiben beitragsberechtigt nach Direktzahlungsverordnung, solange sie noch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und sobald sie nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Geländegestaltung

Bei der Geländegestaltung ist zu beachten, dass im Ackerbau eine maschinelle Nutzung ohne wesentliche Einschränkung bis zu 15 % Hangneigung möglich ist. Beim Futterbau ist bei einer Hangneigung von über 35 % die maschinelle Nutzung stark erschwert. Das gilt auch für die Nutzung von Biodiversitätsförderflächen.

Strukturverbesserung

Die Erschliessung dieser Deponie soll über eine Güterstrasse erfolgen. Diese Strasse ist im Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft Winikon. Diese Strasse müsste nach Abschluss saniert übergeben werden. Die aktuelle Entwässerung der Strassen, sowie allfällige best. Drainagen auf den Parzellen Nrn. 166,164,167 und 223 sind aufzuzeigen.

Natur und Landschaft

Grundsätzliches

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Als ökologische Ausgleichsflächen, die der Erweiterung und Vernetzung bestehender und isolierter naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Unterstützung einer naturnahen Bodennutzung und der Bereicherung des Landschaftsbildes dienen (§ 8 Abs. 1 NLG), gelten namentlich naturnahe Hecken, Feldgehölze, Waldränder, offene Bachläufe, Kleingewässer sowie extensiv genutzte Kulturlandflächen und Böschungen (§ 8 Abs. 2 NLG).

Praxisgemäss sind bei Rohstoffabbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten. Einer harmonischen landschaftlichen Eingliederung ist Beachtung zu schenken.

Das vorliegende Projekt erfüllt bei konsequenter Umsetzung diese Anforderungen.

Gewässer für Kreuzkröte (Ökologischer Ausgleich)

Die seltene Kreuzkröte laicht nur in Gewässer ab, welche im Winter trockenfallen. Ausserhalb der Laichzeit jagt sie auf offenen Flächen nach Insekten, Schnecken und Würmern. Am Tag gräbt sie sich im Boden ein. Daher fühlt sie sich in Gebieten mit Ackerbau, Wiesland und Weiden wohl. Dort fehlen aber oft temporäre Gewässer zum Ablaichen. Um dies zu ändern startete die Dienststelle Landwirtschaft und Wald 2018 ein Artenhilfsprogramm für die Kreuzkröte.
Die Erfahrung zeigt, dass für die Kreuzkröte grössere temporäre Gewässer im Offenland sinnvoll sind (Flutmulden von ca. 600 m^2). Kleine Gewässer, wie sie hier geplant sind, trocknen im Sommer sehr schnell aus – dies wird durch den Klimawandel noch verstärkt.
Die Flutmulden werden im Frühling eingestaut und im Spätsommer geleert. Im Herbst wird die Mulde maschinell gemäht, sie bleibt damit Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Rahmen des Artenhilfsprogramms Kreuzkröte werden daher ablassbare Gewässer im Landwirtschaftsland gebaut.

Anträge

- Das Anlegen und fachgerechte Pflegen der ökologischen Ausgleichsflächen ist frühzeitig, sobald dies vom Betriebsablauf her möglich ist, umzusetzen. Dies gilt insbesondere für das Erstellen der Amphibienteiche inkl. Umgebung auf der Parzelle Nr. 164 und das Pflanzen der Bäume ausserhalb des Deponieperimeters. Im Bauprojekt ist ein entsprechender Zeitplan zu integrieren.
- Das Umsetzen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Fachperson zu begleiten. Mindestens 1x jährlich sind die vor Ort arbeitenden Personen bezüglich Naturschutzmassnahmen zu beraten und die aktuellen Prioritäten neu festzulegen. Der kantonalen Fachstelle (lawa, Abt. NJF) ist vor der Betriebsbewilligung mittzuteilen, wer dieses Mandat hat. Während des Betriebs ist jährlich vor Ende Oktober eine kurze Rückmeldung bezüglich Stand der Arbeiten zu machen.
- Das Erstellen von neuen Gewässern für die Kreuzkröte ist mit dem Artenhilfsprogramm zu koordinieren. Wir empfehlen, den Bau einer grossen Flutmulde (ca. 600 m^2) im Offenland - anstatt den kleinen Gewässern am Waldrand - zu prüfen.
- Der Unterhalt der Gewässer ist im Rahmen des Baugesuchs sicherzustellen.

Wald

Am 14.04.2021 erfolgte eine informelle Waldfeststellung beim bestockten Streifen auf der Parzelle Nr. 161 (GB Winikon), nördlich des Deponieperimeters. Es zeigte sich, dass es sich dabei nicht um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung handelt, sondern um ein Gehölz (Hecke), welches durch die kantonale Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen geschützt ist.

Die geplante Deponiezone hält somit einen Abstand von mindestens 10 m zum südwestlich stockenden Wald ein. Deponien und die damit verbundenen Terrainveränderungen gelten als übrige Bauten und Anlagen gemäss § 136 Abs. 3 PBG und haben einen Waldabstand von mindestens 10 m einzuhalten. Aus waldrechtlicher Sicht können wir der geplanten Teilrevision der Zonenplanung zustimmen.

Da die geplante Deponiezone nicht unmittelbar an den Wald grenzt ist im Rahmen der Teilrevision des Zonenplans kein Waldfeststellungsverfahren erforderlich.

Hinweis zu den Vorprüfungsunterlagen: Der auf dem Plan-Nr. 2319305.4-01 «Teiländerung Zonenplan Landschaft - Deponiezone Dungelen» vermerkte Massstab von 1:5000 ist nicht korrekt. Der Massstab beträgt 1:2000.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pius Etter
Fachbereichsleiter Geschäftsstelle
041 349 74 26
pius.etter@lu.ch

KANTON
LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 18. Februar 2022 PP
2022-86

STELLUNGNAHME

Gemeinde Triengen
Teilrevision Deponie Dungelen, 2022

Sehr geehrter Herr Roduner
Geschätzter Thomas

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung aus Sicht Abteilung Baubewilligungen

Allgemein

Vorliegend ist geplant Flächen der Grundstücke Nrn. 164, 165 und 166, GB Winikon, in eine Deponiezone für den Bau und Betrieb einer Deponie Typ A nach Art. 35 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) zu überführen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) kann das kantonale Recht weitere Nutzungszonen wie eine Deponiezone vorsehen. Gemäss § 59b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) dient die Deponiezone dem Ablagern von Abfällen. Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die für die Ablagerung und die Wiederaufbereitung von Abfällen, den Abbau und die Aufbereitung von Erden oder die Rekultivierung und die Nachnutzung des Geländes erforderlich sind und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht.

Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass nach erfolgter Umzonung die Deponiezone Dungelen als Deponie Typ A gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. a VVEA gilt. Somit kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass nach erfolgreicher Umzonung das zur gegebener Zeit einzureichende Baugesuch im Sinne von Art. 18 Abs. 1 RPG i. V. m. § 59b PBG beurteilt werden kann.

Umzonung

Uns sind zurzeit keine aktuellen Baugesuche bekannt, welche durch die geplante Teilrevision Deponiezone Dungelen tangiert werden könnten.

Erschliessung

Es wird verbindlich zur Kenntnis genommen, dass die Dungelenstrasse in der 3. Etappe an den Südrand der Deponie verlegt werden soll. Mit der Verlegung wird sich der umzulegende Strassenabschnitt innerhalb der künftig auszuscheidenden Deponiezone Dungelen befinden, weshalb aus raumplanungsrechtlicher Sicht nichts gegen die angedachte Verlegung einzuwenden ist.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Teilrevision Deponie Dungelen im Ortsteil Winikon der Gemeinde Triengen.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch

KANTON LUZERN
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Umwelt und Energie (uwe)
Zentrale Dienste
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Thomas Roduner
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 24.02.2023

2022-368

Gemeinde Triengen, Teilrevision Deponie Dungelen, Vorprüfung 2022, Vernehmlassung zur Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Roduner

Wir beziehen uns auf die erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung

Wir haben das vorliegende Umzonungsbegehren bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.
Die Pflicht zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) orientiert sich am Schwellenwert von 500'000m^3 Volumen für den betrachteten Deponietyp gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Das vorliegende Projekt erreicht diesen Schwellenwert nicht und ist entsprechend nicht UVP-pflichtig.

Ausserdem zeigte das nachverlangte Variantenstudium ein Optimierungspotenzial in der Planung der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF).

Wir empfehlen, Umzonung und Bauprojekt wie bei anderen vergleichbaren Vorhaben koordiniert abzuwickeln.

Wir beantragen, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und die Anträge für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

1.1. Grundwasser (Mario Strässle)

Nutzungsplanung
Im betroffenen Deponieperimeter befinden sich keine Grundwasserschutzzonen. Einer Nutzungsplanänderung kann aus Sicht des Grundwassers zugestimmt werden.
Bauprojekt
Der Deponieperimeter befindet sich ausserhalb des nutzbaren öffentlichen Grundwasservorkommens im sogenannten übrigen Bereich. Gemäss dem hydrogeologischen Bericht Nr. 2319305.2 Geotest werden das Schüttverhalten und die Qualität des Wassers der privat gefassten Quelle Lütihof unterhalb des Deponieperimeters vor Deponiebetrieb im Sinne der Beweissicherung erhoben. Während des Depo-

niebetriebs wird die Quelle periodisch überwacht. Ein entsprechendes Überwachungskonzept wird im Rahmen des Bauprojektes erarbeitet.

1.2. **Oberflächengewässer (Philipp Arnold)**

Nutzungsplanung
Es sind keine Gewässer vom Vorhaben betroffen.

Bauprojekt
Die Entwässerung von Deponie und Installationsplatz ist über ein zentrales Absetzbecken mit Überlauf via bestehende Entwässerungsleitung in ein Gewässer geplant. Es sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Antrag:
Wasser aus den Betriebs- und Depotflächen, der Zufahrt, Plätze usw., welches zu Gewässertrübungen führen kann, ist vor der Einleitung in ein Gewässer vorzubehandeln, d.h. über Absetzbecken zu führen. Am Fuss der jeweils offenen Flächen sind Schlammrückhalte- und Absetzbecken bereit zu halten. Die Becken sind so zu dimensionieren und so zu unterhalten, dass die Rückhalte- und Absetzfunktion auch bei einem grösseren Niederschlagsereignis (Wiederkehrperiode von mindestens 1 Jahr) gewährleistet ist.

Das in einen Vorfluter einzuleitende Abwasser hat die Anforderungen nach Anhang 3.3 Ziffer 25 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) jederzeit zu erfüllen. Die SIA-Empfehlung 431 über die Entwässerung von Baustellen ist verbindlich und zu berücksichtigen.

1.3. **Strahlen (Christian Ruf)**

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Verordnung über nichtionisierende Strahlung (NISV) bei Anlagen der Stromversorgung (Frei- und Kabelleitungen, Transformatorenstationen, Unterwerke, Schaltanlagen) liegt beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI)

1.4. **Abfallbewirtschaftung (Michael Lutz)**

Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird gemäss Art. 30e Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) und Art. 39 Abs. 1 Bst. a VVEA nur erteilt, wenn die Deponie nötig respektive der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen und der Deponiestandort in der Abfallplanung sowie im Kantonalen Richtplan ausgewiesen ist, und wenn die nach Art. 36 VVEA geltenden Anforderungen an Standort sowie Bauwerk der Deponie eingehalten sind.

Nutzungsplanung
Die Abfallplanung des Kantons Luzern, Stand 2021, sieht hinsichtlich den Ablagerungsvolumen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial Handlungsbedarf. So sollen die bewilligten Kapazitätsreserven mittelfristig wieder auf die Zielgrösse von >10 Jahren gebracht werden. Im nördlichen Kantonsteil besteht neben den Rohstoffabbaustellen, in welchen sauberer Aushub verwertet werden kann, lediglich eine weitere Deponie des Typs A zur Verfügung. Im Sinne der Entsorgungssicherheit ist eine weitere Anlage für den nördlichen Kantonsteil begründbar. Dies nicht zuletzt, weil gewisse Aushübe z.B. aus der Sanierung von belasteten Standorten selbst bei Einhaltung der Grenzwerte für unverschmutzten Aushub nicht in Rohstoffabbaustellen abgelagert werden dürfen. Des Weiteren ist die Lage unmittelbar an der Kantonsgrenze auch für Anlieferungen aus dem nördlichen Nachbarkanton vorteilhaft. Der Kanton Aargau besitzt in dieser Region aktuell nur

beschränkt Volumen dieses Deponietyps, was sich im aktuellen Importüberschuss widerspiegelt.

In den vergangenen Jahren (2010 - 2021) wurden im Kanton Luzern im Durchschnitt jährlich rund 1 Mio. m^3 (fest) unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert. Etwa 15 bis 20% der Lieferungen stammten aus anderen Kantonen. Der Materialanfall innerhalb des Kantons ist unterschiedlich. In den sich entwickelnden Regionen, vor allem im Bereich der Hauptentwicklungsachse (Ypsilon) gemäss dem Kantonalen Richtplan (KRP 15), d.h. entlang der beiden Autobahnen Reiden - Sursee - Luzern - Horw sowie Gisikon - Luzern - Horw, besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen als im ländlichen Raum.

Die geplante Deponie Dungelen soll der Entsorgung von Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem nördlichen Kantonsteil plus angrenzende Gebiete des Kantons Aargau dienen. Aus Sicht der Abfallbewirtschaftung besteht in diesem Gebiet noch Bedarf für eine Deponie des Typs A und die gewählte Grösse der Deponie respektive die geplanten Jahresmengen sind angemessen.

Im Kantonalen Richtplan (KRP 15) sind sogenannte Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A oder B eignen.

Die geplante Deponiezone Dungelen liegt vollständig innerhalb der Deponieeignungsgebiete gemäss KRP 15, das heisst das Gesuch steht im Einklang mit der Richtplanung.

Die vorgesehene Formulierung in Artikel 25b des Bau- und Zonenreglements ist korrekt. Es fehlt jedoch ein Passus zur Wiederherstellung von Fruchtfolgeflächen. Dieser ist zu ergänzen:

> *Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen oder vollständig zu kompensieren*.

Im Zuge der kantonalen Recyclingbaustoffstrategie und in Nachachtung der Verwertungspflicht nach VVEA soll geprüft werden, ob verwertbarer Aushub direkt auf der Deponie aufbereitet werden kann. Gestützt auf Art. 59b PBG wäre Artikel 25b wie folgt zu ergänzen:

> *Zulässig sind bis zum Abschluss der Deponie Bauten und Anlagen für artverwandte Tätigkeiten wie die Aufbereitung von zugeführtem unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Andere Bauten und Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Deponie stehen, sind nicht zulässig.*

Bauprojekt

Deponien des Typs A haben ein nutzbares Volumen von mindestens 50'000 m^3 aufzuweisen. Diese Vorgabe ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Bst. a VVEA. Das Volumen der geplanten Deponie liegt deutlich über der in der VVEA geforderten Mindestgrösse.

Standorte von Deponien des Typs A haben gemäss Anhang 2 Ziff. 1 zur VVEA verschiedene Anforderungen bezüglich Gewässerschutz und Naturgefahren zu erfüllen. Die diesbezüglichen Nachweise sind mit den in den vorliegenden Fachberichten dokumentierten Abklärungen erbracht. Die Ergänzung der Gefahrenkarte wird auf Stufe Bauprojekt in Aussicht gestellt.

Der Richtplan zieht eine Erweiterung von bestehenden Anlagen gegenüber Neuanlagen vor. Wie Vorabklärungen zeigen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Deponieperimeter in sinnvoller Weise auf die angrenzende Parzelle 167 aus-

zuweiten. Erfahrungsgemäss ändert die Bereitschaft von umliegenden Eigentümern mit Fortschreitung des Projekts oft dahingehend, dass diese später doch noch bereit sind, ihre angrenzenden Flächen ebenfalls für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Bauherrschaft und Grundeigentümer müssen sich jedoch bewusst sein, dass eine Erweiterung über den bewilligten Perimeter hinaus ein erneutes Zonenplanverfahren nach sich zieht und für kleine Volumina (wie in den Vorprüfungsunterlagen angegeben 35'000 m^3) nicht verhältnismässig umgesetzt werden kann. Die Projektanten sind deshalb angehalten, die zur Einzonung vorgesehene Fläche nach Möglichkeit genügend gross zu wählen, dass auch spätere Anpassungen respektive Optimierungen ohne Zonenplanänderung möglich sind.

Anträge:
Im Rahmen des Bauprojekts ist die Gefahrenkarte im Gebiet der Deponiezone zu ergänzen.

Der Einbezug (entweder von Anfang an oder dann im Sinne einer Option in einer späteren Phase des Deponiebetriebs) der angrenzenden Parzelle 167 ist zu prüfen und eine mögliche sinnvolle Etappierung aufzuzeigen. (vgl. auch Vorbehalt Fachbereich Boden hinsichtlich der zu beanspruchenden FFF) und die Zonengrenzen entsprechend genügend flexibel zu wählen.

Ansonsten sind die in Kapitel 4 des Technischen Berichts im Rahmen des Bauprojekts in Aussicht gestellten Ergänzungen für den Fachbereich Abfallbewirtschaftung ausreichend.

1.5. **Boden (Matthias Grob)**

Nutzungsplanung
Die für eine Beurteilung erforderlichen bodenkundlichen Abklärungen bezüglich des Nachweises der Fruchtfolgeflächen (FFF) im Rahmen der Vorprüfung zur Nutzungsplanungsänderung der Gemeinde Triengen sind im Gutachten "Bodenkundlicher Ausgangszustand, Massenbilanz" vom 29. Juni 2021 (Terre AG) erhoben worden. Demnach beansprucht die vorgesehene Einzonung der Parzellen 164 und 166 (GB Triengen) mind. 3.8 ha Fruchtfolgeflächen (FFF).

Mit dem Variantenstudium zum Vorprojekt (Geotest AG, 21.11.22) wurden verschiedene Projektvarianten geprüft. Standortalternativen wurden nicht ausgearbeitet.

Mit der Variante «2» wurde gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Endgestaltung eine verbesserte topographische Eingliederung der umliegenden Fruchtfolgeflächen erreicht. Bei gleichbleibender Nutzungseffizienz wurde auch der Flächenanteil von Flächen mit einer Neigung unter 10 % erhöht. Dies ermöglicht einen qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz des FFF-Verbrauchs vor Ort.

Antrag:

Die durch Änderung der Nutzungsplanung zukünftig beanspruchten FFF (3.8 ha) sind mittels einer dazu geeigneten Deponietopographie und Qualität der Bodenrekultivierung zu erreichen. Mit der Neu-Schaffung von 5.15 ha Fruchtfolgeflächen (davon 3.87 ha NEK 2) kann dies erreicht werden. Dazu ist die Variante «2» gem. Variantenstudium zu einem Bauprojekt zu entwickeln und umzusetzen. Die FFF-Kompensationspflicht kann erst mit dem Vorliegen einer seitens der Dienststelle uwe genehmigten Abnahmeprotokollierung (nach Folgebewirtschaftung) als erfüllt betrachtet werden.

Bauprojekt
Durch das Bauvorhaben wird Boden im Umfang von mind. 5.9 ha beansprucht. Der vorsorgliche und bauliche Bodenschutz ist frühzeitig zu gewährleisten

Die im Gutachten "Bodenkundlicher Ausgangszustand, Massenbilanz" vom 29. Juni 2021 (Terre AG) gemachten Ausführungen sind fachlich korrekt und für den Bodenschutz zielführend.
Es ist eine FFF-Kompensation /-Rekultivierung anzustreben, welche den Bodeneingriff sowohl qualitativ als auch quantitativ bestmöglich kompensiert. Die beabsichtigte FFF-Neuschaffung von (5.15 ha gesamt, davon 3.87 ha NEK 2) ist dazu detailliert zu konkretisieren.

Anträge:
Bei der Ausarbeitung des Bauprojekts ist frühzeitig eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) beizuziehen. Es ist ein Bodenschutzkonzept gemäss Merkblatt "Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept" (www.uwe.lu > Themen > Bodenschutz > Bodenschutz beim Bauen) und unter Berücksichtigung der Rekultivierungsrichtlinie (FSKB, 2021) einzureichen. Es sind insbesondere etappenspezifische Angaben dazu zu machen, mit welchen Massnahmen (z.B. Vorgehen Bodenabtrag, -Zwischenlagerung, -Rekultivierung, Drainageplan und Abnahmeprotokollierung) die Erreichung der Rekultivierungsziele gewährleistet werden soll.

Die projektierten Rekultivierungsziele (inkl. Rohplanieneigung, Schüttmächtigkeit, pnG und NEK) sind lagegenau auszuweisen und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit zu überprüfen.

Die Bodendepots sind innerhalb des Auffüllperimeters anzulegen. Somit kann eine zusätzliche Bodenbeanspruchung vermieden und eine geeignete Entwässerung gewährleistet werden. Eine Zwischenlagerung vor Ort bis zum Zeitpunkt der Rekultivierung ist einzuplanen. Der Platzbedarf ist unter Berücksichtigung des etappenspezifisch anfallenden Bodenaushubs und max. zulässigen Schütthöhe von Bodendepots aufzuzeigen.

1.6. **Luft (Stephan Schneider)**

Nutzungsplanung
Aus Sicht der Luftreinhaltung kann der Zonenplanänderung unter Berücksichtigung der Anträge zugestimmt werden.

Bauprojekt
Der Betrieb einer Deponie verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen - unabhängig der bestehenden Umweltbelastung - so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht anwendbar. Bei Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen sind nach gängiger Praxis folgende Massnahmen zu treffen:

Die auf der Deponie eingesetzten Geräte und Maschinen wie Bagger, Trax, Dozer usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Für Maschinen mit Dieselmotoren gilt zurzeit als Mindestanforderung der Emissionsgrenzwert für Dieselruss gemäss Anhang 1 zur LRV. Nach der Mitteilung Nr. 14 zur LRV (2003, BUWAL heute BAFU) kann dieser Grenzwert eingehalten werden, wenn Maschinen mit einer Gesamtleistung von weniger als 30 kW nach EU Norm 97/68/EC Abgas-typengenehmigt und gewartet, solche mit einer Gesamtleistung von 30 oder mehr kW mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" ausgerüstet sind und betrieben werden. Im Massnahmenplan Luft der Zentralschweizer Umweltdirektionen wurde deshalb eine Partikelfilterpflicht für Maschinen in Anlagen beschlossen. Diese gilt für Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW.
Die Vollzugshilfe "Luftreinhaltung bei Bautransporten" des BUWAL (heute BAFU) definierte bereits im Jahr 2001, noch auf Grund der damaligen Abgasnormen und Fahrzeugnutzlasten, Maximal- und Zielwerte für die durch die Transporte verursachten spezifischen Luftschadstoffemissionen. Die Maximalwerte sind 20 g NO_x bzw. 2'500 g CO2 pro m^3 transportiertes Material, die Zielwerte 10 g NO_x bzw. 1'200 g CO2 pro m^3 transportiertes Material (Menge Schadstoffe bezogen auf die transportierte Menge Material in g/m^3). In Anbetracht der heutigen Nutzfahrzeuge - seit dem Jahr 2013 sind das 40 Tonnen-Fahrzeuge nach Abgasstufe Euro 6 - ist der Transportradius so zu begrenzen, dass eine maximale Emission von 10 g NO_x pro m^3 transportiertes Material nicht überschritten wird.

Für den Materialumschlag, den Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die dem Stand der Technik entsprechen und möglichst wenig Staub erzeugen. Die Zufahrten, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und vor allem zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben.

Anträge:
- Die auf der Deponie eingesetzten Geräte und Maschinen wie Bagger, Trax, Dozer, Dumper usw. haben dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen. Maschinen mit Dieselmotoren und einer Gesamtleistung von 37 oder weniger kW müssen nach EU Norm 97/68/EC oder EU 2016/1628 Abgastypengenehmigt und gewartet, solche mit einer Leistung von mehr als 37 kW wie vorgesehen mit Partikelfiltersystemen gemäss der "Partikelfilterliste BAFU" oder in der Wirkung gleichwertigen Systemen ausgerüstet sein. Die lufthygienischen Anforderungen an die Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme gemäss Anhang 4 Ziff. 3 LRV sind einzuhalten.
- Für den Materialumschlag, Materialeinbau usw. sind Verfahren zu wählen, die wenig Staub erzeugen. Die Erschliessungsstrasse, Pisten, Plätze usw. sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass Staubemissionen möglichst gering bleiben. Der Immissionsgrenzwert der LRV zur Deposition von Gesamtstaub von 200 mg/(m^2 x d) ist ausserhalb der Anlage einzuhalten.

1.7. **Lärm (Urs Schmied)**

Nutzungsplanung
Aus der Sicht Lärm steht der beantragten Zonenplanänderung nichts entgegen.

Bauprojekt
Die Deponie Dungelen stellt eine neue ortsfeste Anlage im Sinne des Umweltschutzgesetzes dar. Nach Art. 7 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). Die von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen

ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten.

Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf gemäss Art. 9 LSV nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.

Gemäss Art. 7 LSV dürfen die durch die neue Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen zu keiner Überschreitung der Planungswerte entlang von Zufahrtsstrassen führen.
In den Projektunterlagen sind Aussagen über den Betriebslärm der Anlage und die durch den Mehrverkehr verursachte Belastung zu machen.

Weiter müssen während der Bauphase (Einrichtung der Deponie, Erstellung Zufahrtsstrassen mit Installationen) gemäss Art. 6 LSV die Anforderungen aus der Baulärm-Richtlinie des BAFU aus dem Jahr 2006 (Stand 2011) eingehalten werden.

Im Rahmen des Vorprojektes wurde ein Fachbericht zu den Themen Verkehr, Lärm und Luft vom 21. Oktober 2021 durch das Ingenieurbüro Beat Sägesser verfasst. In diesem Fachbericht wird auf alle erwähnten Aspekte der lärmrechtlichen Beurteilung eingegangen und sie sind vollständig sowie korrekt verfasst. Es kann aufgezeigt werden, dass die verursachten Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) durch den Betrieb sowie den induzierten Mehrverkehr bei allen relevanten Empfangspunkten unter den massgebenden Planungswerte liegen. Die Anforderungen aus Art. 9 LSV für den Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz sind ebenfalls erfüllt, da der induzierte Verkehr zu keinen wahrnehmbar höheren Immissionen führt. Für die Begrenzung des Baulärms sind einerseits die korrekten Massnahmenstufen festgelegt und andererseits zwei konkrete Massnahmen zur Umsetzung definiert worden.

Unter Berücksichtigung der definierten Rahmenbedingungen und Massnahmen kann aufgezeigt werden, dass die lärmrechtlichen Anforderungen mit der Einrichtung sowie dem Betrieb der Deponie Dungelen eingehalten werden können.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

sig. L. Cevallos

Laura Cevallos
Geschäftsstelle
+41 41 228 5151
laura.cevallos@lu.ch